

Gemeinde Malsch  
Rhein-Neckar-Kreis

## Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 20.09.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

### 1. Neufassung des § 6 Absatz 3

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### 2. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden, außer Kraft.

Malsch, den 28.09.2016

  
Sibylle Würfel,  
Bürgermeisterin

